

# **Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“ beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung führt zukünftig die Bezeichnung „Betriebsatzung der Stadt Münster für das ‚Theater Münster‘“

## **Artikel II**

§ 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 1 Name des Betriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Theater Münster".

## **Artikel III**

§ 2 (Betriebszweck und -gegenstand, Gemeinnützigkeit) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Das „Theater Münster“, im folgenden als Einrichtung bezeichnet, werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebsatzung und der Rahmenregelungen für die Beteiligungen der Stadt Münster geführt.
- (2) Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des kulturellen Lebens durch den Betrieb des Theater Münster. Das Sinfonieorchester Münster ist Bestandteil des Betriebes. Die Einrichtung kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster, individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

## **Artikel IV**

§ 4 (Betriebsausschuss) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter

Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplanes. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

1. Entscheidungszuständigkeiten:

Grundausrichtung und Leitorientierung des Theater Münster unter Wahrung des Intendanzprinzips

2. Beratungszuständigkeiten:

Angelegenheiten der Einrichtung mit besonderer Bedeutung

### **Artikel V**

§ 4 Absatz 3 (bisherige Fassung) entfällt und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

### **Artikel VI**

§ 7 (Informationspflicht) Absatz 3 erhält folgende Fassung

(3) Die Betriebsleitung hat

- a. Die / den Oberbürgermeister / in in wichtigen Angelegenheiten des Theater Münster rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b. Der / den für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten für Kultur laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **Artikel VII**

§ 8 (Personalangelegenheiten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beim Theater Münster sind in der Regel Arbeitnehmer/innen zu beschäftigen.

### **Artikel VIII**

§ 9 (Vertretung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet rechtswirksame Schreiben unter dem Namen "Stadt Münster Der Oberbürgermeister Theater Münster"

## **Artikel IX**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für das „Theater Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.